

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Industriepark Neuhegi“ (kurz *IG/N* genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

Art. 2

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung des Partnerschaftsgedanken im Interesse der Mieter und Eigentümer und zum Wohle aller Vereinsmitglieder des „Industriepark Neuhegi“.
- b) Durchführen von Informationsveranstaltungen rund um die gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Industriepark Neuhegi.
- c) Die Interessenwahrung
- in öffentlichen Angelegenheiten

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglieder werden können:

- a) Mieter und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Industriepark Neuhegi. Die Fläche des Industrieparks ist definiert im rot umrahmten Gebiet gemäss beigelegtem Plan.
- b) Externe Personen/Firmen, welche auf dem Industriepark Neuhegi aktiv sind. Diese Interessenten haben dem Vorstand ein Beitrittsgesuch zu stellen. Der Vorstand und die Generalversammlung entscheiden über eine Aufnahme in den Verein.

Jede Mitgliedfirma ist berechtigt, eine Person in den Verein zu delegieren.
Jedes Mitglied, egal ob juristische oder natürliche Person, hat eine Stimme.

3. Beginn und Ende

Art. 4

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Präsidenten schriftlich gemeldet werden.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
Der Austritt während des Vereinsjahres entbindet nicht von der Leistung des vollen Jahresbeitrages.

4. Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Beiträge der Mitglieder:

Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Sie betragen jedoch höchstens Fr. 500.00 pro Mitglied und Jahr.

5. Organisation und Verwaltung

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen, mindestens 30 Tage zuvor durch persönliche Einladung oder Publikation und mit Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, und zwar vom Vorstand oder nötigenfalls von den Rechnungsrevisoren, oder sofern 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.

Art. 9

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht und Abnahme der Jahresrechnung samt Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Vereinspräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Kompetenzen des Vorstandes

Entscheide an der Generalversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.

Anträge der Mitglieder müssen schriftlich bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

7. Der Vorstand

Art. 10

Zusammensetzung und Konstituierung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Arbeitsteilung ist Sache des Vorstandes.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bezeichnet die Mitglieder, welche rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Art. 12

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

8. Rechnungsrevisoren

Art. 13

Den Revisoren, bestehend aus 2 Mitgliedern, obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Sitzungsprotokolle des Vorstandes. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der Anwesenden an der Generalversammlung notwendig.

Für eine Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder notwendig.

9. Auflösung und Liquidation

Art. 15

Bei einer Vereinsauflösung beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung 2017 in Kraft.

Winterthur, den

Der Präsident

Der Aktuar